

Übersicht nach den Zahlen des 1. Entwurfs

Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge von	auf	57.834.900€
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	auf	62.349.000€
	einem Jahresüberschuss von		0 €
	einem Jahresfehlbetrag von		4.514.100 €

und

2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	auf	47.373.300 €
	lfd. Verwaltungstätigkeit		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	auf	52.437.300 €
	lfd. Verwaltungstätigkeit		
	(Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:		- 5.064.000€)

	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	11.150.300 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	18.454.400 €
	(Saldo unter Berücksichtigung der lfd. Verwaltungstätigkeit:		-7.304.100 €)

festgesetzt.

Nachrichtlich:

*Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind daneben in Höhe von 262.400 € veranschlagt.
Die liquiden Mittel (Anfangsbestand an Finanzmitteln) werden belaufen sich rechnerisch Anfang 2010 nur noch auf 318.100 €.*

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 661.100 + X €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.060.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 8.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 203,31 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin seine/ ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 € per Einzelfall.

Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Ahrensburg, den 17.11.2009

Pepper
Bürgermeisterin